

# Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH

## I. ALLGEMEINES

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH (im folgenden FTG) gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FTG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Zur wirksamen Vereinbarung abweichender oder ergänzender Bedingungen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FTG erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien unverbindlich.
3. Durch die Änderung oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Liefer- und Leistungsbedingungen bzw. einer im übrigen vereinbarten Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
4. Im Export gelten für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln die INCOTERMS 2010. Das Risiko von Kursschwankungen trägt der Kunde. Legalisierungs- und Konsulatsgebühren gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

## II. Angebot und Vertragsabschluß

1. Angebote von FTG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von FTG zustande. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart – kostenpflichtig.
2. Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von FTG. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn FTG diese schriftlich als verbindlich bestätigt hat.
3. Zeichnungen, Modelle und Angaben in anderen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend. Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind im Rahmen des branchenüblichen zulässig. Darstellungen in Zeichnungen, Modellen und anderen Unterlagen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von FTG.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, anderen Unterlagen, Modellen und Werkzeugen etc. behält sich FTG – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart – seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie bleiben Eigentum von FTG und sind nach Erledigung des Vertrages durch Erfüllung oder Kündigung oder in anderer Weise bzw. bei Nichtzustandekommen des Vertrages an FTG zurückzugeben.
5. An Standardsoftware erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH**

6. Der Kunde stellt sicher, daß ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FTG das ihm überlassene Angebot weder als ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

### **III. Preise**

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste von FTG.
2. Die Preise verstehen sich in Euro, sofern im Angebot nicht anders vermerkt, für Lieferungen und Leistungen ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme etc. zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.

### **IV. Ausführung der Lieferungen und Leistungen**

1. Termine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Im Zweifel gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Termine und Lieferfristen. Der Lauf der Frist beginnt mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden, insbesondere Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben und ggf. nach Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. nach Eröffnung eines Akkreditivs. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine und Fristen ist neben der Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten, sofern FTG diesen mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Termine und Fristen angemessen, es sei denn, FTG hat die Verzögerung verschuldet.

Die vereinbarten Termine und Fristen gelten auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Waren ohne Verschulden von FTG nicht rechtzeitig geliefert bzw. die Leistungen nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.

2. Ist die Nichteinhaltung der Liefertermine und -fristen auf Höhere Gewalt und andere von FTG nicht zu vertretenden Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Liefertermine und -fristen angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Störungen zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich FTG in Verzug befinden.
3. Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins/-frist aus anderen als den in Ziffer IV.2 genannten Gründen kann der Kunde nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von FTG innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung und Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung/Leistung besteht.
4. Weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere auf weitergehenden Schadenersatz, sind in dem in Ziffer VIII. bestimmten Umfang ausgeschlossen.
5. Wird der/die Liefertermin/-frist auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann FTG, beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten oder 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat

## **Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH**

berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, daß keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind, vorbehalten. Nach nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Frist behält sich FTG darüber hinaus vor, vom Vertrag zurückzutreten. Der FTG hierbei entstandene Kosten hat der Kunde zu tragen. Gleiches gilt für alle anderen Mehrkosten, die aufgrund von durch den Kunden zu vertretenden Verzögerungen entstehen.

6. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.
7. Stellt sich während der Ausführung der Lieferungen und Leistungen heraus, daß die vorgesehene Art und Weise der Ausführung nicht eingehalten werden kann, unterbreitet FTG dem Kunden ein Angebot unter Angabe der Auswirkungen auf die geplanten Termine/Fristen und die Vergütung. Der Kunde wird das Angebot von FTG innerhalb von 5 Kalendertagen annehmen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch die schriftliche Änderung der vereinbarten Bedingungen und Leistungen verbindlich festzulegen. Die Ausführung der von dem Änderungsantrag betroffenen Lieferungen und Leistungen wird bis zur Ablehnung des Angebotes von FTG oder bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen. Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb von 5 Kalendertagen zustande bzw. lehnt der Kunde das Angebot von FTG ab, werden die Arbeiten auf der Grundlage des bisherigen Vertrages fortgeführt. Die Termine/Fristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsantrages bzw. der Prüfung des Änderungsantrages die Arbeiten unterbrochen wurden. FTG kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn FTG konnte die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig einsetzen bzw. unterläßt dies böswillig.

### **V. Versendung und Gefahrenübergang**

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort versandt, steht, wenn vom Kunden nichts anderes vorgegeben wird, die Versandart im Ermessen von FTG. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Kunden abgeschlossen.
3. Ersatzteillieferungen und Rücksendungen reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfaßt sind, gegen Erhebung angemessener Versand- und Verpackungskosten zuzüglich zu der Vergütung der von FTG erbrachten Leistung. Rücksendungen an FTG sowie Sendungen für Reparaturarbeiten haben – außerhalb der Sachmängelhaftung - grundsätzlich frei Haus zu erfolgen.
4. Die Gefahr geht mit Auslieferung der Ware an den Transportführer auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Kunden über.

### **VI. Mängelhaftung und Abnahme**

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke)

## **Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH**

und § 634a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die Regelung in Satz 1 dieses Absatzes gilt ebenso nicht, soweit der Kunde Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Mängeln geltend macht, die auf den Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von FTG zu vertretenden Mangels gerichtet sind oder auf grobes Verschulden von FTG oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt werden.

2. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Sache, insoweit FTG lediglich Waren liefert mit der Ablieferung der Sache oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch FTG.
3. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wird FTG als Nacherfüllung nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Die beanstandete Ware ist zur Instandsetzung an FTG einzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversandes von/zur für die ursprüngliche Lieferung der Ware vereinbarten Lieferadresse des Kunden im Inland gehen zu Lasten von FTG, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist.

Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Ware. Mängelbeseitigungen am Aufstellungsort erfolgen nur soweit dies erforderlich ist.

4. Die Mängelhaftung erlischt, wenn die Ware von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, , sowie wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen bzw. der Nichteinhaltung der Vorschriften steht. Gleiches gilt, wenn eine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte vorliegt.
5. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere haftet FTG nicht für Veränderungen des Zustands oder der Betriebsweise der Ware durch unsachgemäße Lagerung und Wartung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Kunde trotz eines vorherigen Hinweises von FTG die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
6. Der Kunde hat FTG oder einem zur Mängelhaftung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Mängelbeseitigungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten außer in den Fällen des § 637 BGB nur mit Zustimmung von FTG berechtigt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt FTG in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreien Zustand, zur Bedeutung des Mangels und/oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen, stehen muss; darüber hinausgehende Kosten trägt der Kunde.
7. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ist nur ein Teil der Lieferung/Leistung mangelhaft, so ist der Kunde nur hinsichtlich der

## **Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH**

mangelbehafteten Lieferung/Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Teillieferung/Teilleistung ist für ihn nicht nutzbar.

Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln - insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht an der Ware selbst entstanden sind - sind in dem in Ziffer VIII. bestimmten Umfang ausgeschlossen.

9. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Kunde verpflichtet alle Aufwendungen, die FTG durch diese entstanden sind, an FTG zu erstatten.
10. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer VI. entsprechend.
11. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen und Teilleistungen von FTG, die in sich abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes bilden, abzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, jede Abnahme unverzüglich durchzuführen. Stellt FTG seine Lieferungen und Leistungen zur Abnahme bzw. Teilabnahme bereit und führt der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft keine Abnahme durch, gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist gegenüber FTG schriftlich wesentliche Mängel anzeigt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch nimmt.
12. FTG übernimmt keine Mängelhaftung für gebrauchte bzw. vom Kunden beigestellte Teile. Gleiches gilt dann, wenn die Ursache des Mangels auf ein gebrauchtes oder vom Kunden beigestelltes Teil zurückgeht. Das gleiche gilt für nichtreproduzierbare Softwarefehler.
13. Für Dienstleistungen wird durch FTG keine Mängelhaftung übernommen.

### **VII. Schutzrechte**

1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten ergeben, haftet FTG nur dann, wenn das Schutzrecht oder Urheberrecht nicht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmen steht oder stand, der Kunde FTG unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und behaupteten Verletzungsfällen unterrichtet und FTG auf deren Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) überläßt und bei Schutzrechten mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
2. FTG ist nach seiner Wahl berechtigt, für die ein Schutzrecht oder Urheberrecht verletzende Ware eine Lizenz für den Kunden zu erwerben oder sie so zu modifizieren, daß sie das Schutzrecht bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzt, oder sie durch eine das Schutzrecht bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzende gleichartige Ware zu ersetzen.
3. Weitergehende Rechte des Kunden – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz – sind in dem in Ziff. VIII. bestimmten Umfang ausgeschlossen. Die Haftung von FTG ist generell ausgeschlossen, falls die Ware gemäß der Spezifikation des Kunden gefertigt wurde oder die behauptete Verletzung des Schutzrechts oder Urheberrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von FTG stammenden,

## **Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH**

Gegenstand folgt oder die Ware in einer anderen Weise als der vertraglich vorausgesetzten Weise benutzt wird.

### **VIII. Haftung**

1. Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet FTG auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
  - a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen von FTG, die durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden,
  - b) bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.  
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
2. Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. FTG behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen FTG und dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Kunde verpflichtet, die Rechte von FTG zu sichern.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an FTG ab, FTG nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes von FTG ist der Kunde Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber FTG nachkommt oder/und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von FTG hat ihm der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
3. Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gilt FTG als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Kunde bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so erwirbt FTG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den nicht FTG gehörenden Waren. In allen Fällen verwahrt der Kunde die neue Sache unentgeltlich für FTG. Die Regeln bei Weiterveräußerung (IX.2 dieser Bedingungen) gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.
4. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FTG zur Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstigen Überlassung der Ware an

## **Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH**

Dritte berechtigt. Er hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, z. B. durch geeignete Lagerung und regelmäßige Inspektion. Er hat sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an FTG abgetreten.

5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretene Forderung hat der Kunde FTG unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, FTG oder seinen Beauftragten Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren und die Kosten etwaiger Intervention zu übernehmen.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von FTG um mehr als 20 %, so wird FTG auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheit nach eigener Wahl freigeben.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FTG nach dem erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten, angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Macht FTG von diesem Recht Gebrauch, so liegt – unbeschadet anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn FTG dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Kunde ist im Falle der Rücknahme der Vorbehaltsware ferner verpflichtet, an FTG 15 % des Preises der Gegenstände der Lieferung als Ersatz für die anfallenden Kosten sowie die Wertminderung der Vorbehaltsware zu zahlen. Dem Kunde bleibt der Nachweis, daß kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. FTG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
8. Falls bei Lieferung ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen FTG diese Rechte zu. Der Kunde hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.

### **X. Zahlungen und Zurückbehaltungsrecht**

1. Die Zahlung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, bar frei Zahlstelle zu erfolgen. FTG kann jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug-um-Zug (z. B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen. Andere Zahlungsmittel, wie z. Bsp. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Im Falle der Zahlung durch andere Zahlungsmittel gilt der geschuldete Betrag erst mit seiner Valutierung (Gutschreibung) auf dem Konto von FTG als bezahlt. FTG ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, an FTG Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditzinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. FTG ist ferner bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, noch

## **Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fluidtechnik GmbH**

nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Kunden zurückzuholen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von FTG bleiben unberührt.

3. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, kann FTG entweder Sicherheit für seine Lieferungen und Leistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist verpflichtet, die aufgrund des Vertragsrücktritts entstehenden Kosten an FTG zu ersetzen. Gleiches gilt dann, wenn die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bereits bei Vertragsabschluß vorlag, FTG aber erst nach Vertragsabschluß bekannt wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht ausübt.

### **XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort / anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der Fluidtechnik GmbH. Gerichtsstand ist Sitz der Fluidtechnik GmbH, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist. FTG kann auch am Sitz des Kunden klagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen FTG und dem Kunden gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: August 2013